

3072. Baulinien. Am 21. September 1964 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. August 1964 betreffend Abänderung von Baulinien an der Rohrstrasse II. Kl. Nr. 4 nördlich der Kreuzung mit der Flughafenstrasse I. Kl. Nr. 8 und Neufestsetzung von Baulinien an der Schützenhausstrasse III. Kl. im Bereich der Einmündung in die Rohrstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 18. September 1964 sind gegen diesen, am 21. August 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Im Anschluss an den Ausbau der Flughafenstrasse I. Kl. Nr. 8 ist der nördliche Ast der Rohrstrasse II. Kl. Nr. 4 im Bereiche der Einmündung in die Flughafenstrasse mit der

Schützenhausstrasse zusammengelegt worden, wodurch eine bedeutende Verbesserung der Einführung in die Flughofstrasse erreicht werden konnte. Sie bedingt eine Anpassung der bestehenden Baulinien und zudem die Neufestsetzung von Baulinien an der Schützenhausstrasse auf der Höhe der Einmündung in die Rohrstrasse. Der Baulinienabstand beträgt bei beiden Strassenstücken 26 m, was angesichts ihrer geringen Verkehrsbedeutung vollauf genügt. Die östliche Baulinie der Rohrstrasse verläuft bis zur Baubegrenzungslinie des Flughafens (RRB Nr. 1037/62). Westseitig geht sie in die neue Baulinie der Schützenhausstrasse über, diese erstreckt sich bis zum Bogenende R 100. Die gegenüberliegende Baulinie der Schützenhausstrasse entlang der Gemarkung der Holzkorporation Opfikon ist als ideale Baulinie geführt, da für das gesamte Areal der letztern ein Bau- und Pflanzverbot besteht (RRB Nr. 1724/59). Beim Anschluss an die südliche Baulinie der Flurhofstrasse (RRB Nr. 80/65) sind Abschrägungen vorgesehen, wie es die Verkehrsverhältnisse erfordern.

Im anschliessenden, nordwärts gelegenen Teilstück der Rohrstrasse zwischen Schützenhausstrasse und Gemeindegrenze Kloten sind die bestehenden Baulinien (RRB Nr. 3139/1945) gegenstandslos geworden, weil — im Zusammenhang mit dem Ausbau des Zürcher Flughafens — einerseits das westlich der Strasse liegende Grundstück der Holzkorporation Opfikon (alt Kat.-Nr. 2388) mit einem Bau- und Pflanzverbot (RRB Nr. 1724/1959) belegt wurde, andererseits auf der Ostseite die Bauverbotsgrenze (Baubegrenzungslinie) des Flughafens (RRB Nr. 1037/1962) eine Ueberbauung verunmöglicht. Angesichts dieser Sachlage ersuchte der Gemeinderat Opfikon ergänzend mit Schreiben vom 9. Juli 1965 (Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 6. Juli 1965) um die Aufhebung dieser Baulinien.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 18. August 1964 betreffend Abänderung der Baulinien an der Rohrstrasse II. Kl. Nr. 4 nördlich der Kreuzung mit der Flughofstrasse I. Kl. Nr. 8 sowie Neufestsetzung von Baulinien an der Schützenhausstrasse III. Kl. im Bereiche der Einmündung in die Rohrstrasse II. Kl. Nr. 4 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt. Die bestehenden Baulinien der Rohrstrasse II. Kl. Nr. 4 zwischen der Baubegrenzungslinie des Flughafens Zürich im Süden und der Gemeindegrenze Kloten im Norden werden im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses Opfikon vom 6. Juli 1965 aufgehoben.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon unter Rücksendung eines Baulinienexemplares mit Genehmigungsvermerk im Doppel, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.